

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/238 vom 9. Januar 2014

Sg Versicherungsgericht, 2014-01-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2012_238

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/238 du 9 janvier 2014

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/238 del 9 gennaio 2014

Regeste

Art. 87 Abs. 3 IVV. Eintreten auf die Neuanmeldung. Allgemeine Ausführungen zum "Beweisgrad" der Glaubhaftmachung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 9. Januar 2014, IV 2012/238).

Erwägungen

E. 1.1

Ist eine Rente wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades verweigert worden, so wird eine neue Anmeldung nach Art. 87 Abs. 3 IVV nur geprüft, wenn die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 erfüllt sind. Demnach ist in der Neuanmeldung glaubhaft zu machen, dass sich der Grad der Invalidität in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat. Die Frage, ob eine anspruchsbegründende Änderung in den für den Invaliditätsgrad erheblichen Tatsachen eingetreten sein könnte, beurteilt sich durch den Vergleich des Sachverhaltes, wie er im Zeitpunkt der ersten Ablehnungsverfügung bestanden hat, mit demjenigen zur Zeit der streitigen neuen Verfügung (BGE 130 V 73 E. 3.1). Mit Art. 87 Abs. 3 IVV soll verhindert werden, dass sich die Verwaltung nach vorangegangener rechtskräftiger Leistungsverweigerung immer wieder mit gleichlautenden und nicht näher begründeten, d.h. keine Veränderung des Sachverhalts darlegenden Gesuchen befassen muss (BGE 109 V 114 E. 2a, 264 E. 3). Hingegen kann diese Eintretensvorschrift nicht dahingehend ausgelegt werden, dass die glaubhaft zu machende Änderung gerade jenes Anspruchselement betreffen muss, welches die Verwaltung der früheren rechtskräftigen Leistungsabweisung zugrunde gelegt hat. Vielmehr muss es genügen, wenn der Versicherte zumindest die Änderung eines Sachverhalts aus dem gesamten für die Rentenberechtigung erheblichen Tatsachenspektrum glaubwürdig dartut. Trifft dies zu, ist die Verwaltung verpflichtet, auf das neue Leistungsbegehren einzutreten und es in tatsächlicher (wie selbstverständlich auch in rechtlicher) Hinsicht allseitig zu prüfen (BGE 117 V 200 E. 4b).

E. 1.2

Zeitlicher Referenzpunkt für die Prüfung einer anspruchserheblichen Änderung bildet die letzte (der versicherten Person eröffnete) rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs (bei Anhaltspunkten für eine Änderung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustands) beruht (BGE 133 V 108 E. 5, 130 V 71 E. 323), hier also die Abweisungsverfügung vom 12. Oktober 2009.

E. 2.1

Zur Glaubhaftmachung der Verschlechterung des Gesundheitszustands seit der in Rechtskraft erwachsenen Verfügung vom 12. Oktober 2009 (IV-act. 50-1 f.) hat der Beschwerdeführer verschiedene medizinische Akten ins Recht gelegt:

E. 2.1.1

Bezüglich des erstmals im Beschwerdeverfahren eingereichten Berichts von Dr. G.____ vom 14. Juni 2012 (act. G 1.2) gilt es auf Folgendes hinzuweisen: Würde man das Novenrecht im Beschwerdeverfahren so auslegen, dass die Glaubhaftmachung durch neue Belege im Beschwerdeverfahren nachgeholt werden könnte, müsste eine rechtmässige Nichteintretensverfügung als rechtswidrig aufgehoben und durch den Entscheid ersetzt werden, auf die Neuanmeldung einzutreten. Das kann das Novenrecht im Beschwerdeverfahren offensichtlich nicht leisten. Die gegenteilige Auffassung würde auf einer fehlerhaften Definition des Streitgegenstandes bei derartigen Beschwerdeverfahren beruhen. Streitgegenstand ist nämlich nicht die Glaubhaftmachung an sich, sondern nur die Frage, ob eine IV-Stelle zu Recht gestützt auf die ihr vorgelegten Belege eine Nichteintretensverfügung erlassen habe. Die vom Beschwerdeführer erst im Beschwerdeverfahren eingereichten Akten, die der Beschwerdegegnerin im Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Nichteintretensverfügung nicht vorgelegen haben, sind deshalb aus dem Recht zu weisen, weil sie nur der Nachholung der Glaubhaftmachung der behaupteten nachträglichen erheblichen Erhöhung des Invaliditätsgrades dienen könnten (vgl. den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 8. Juni 2010, IV 2008/445, E. 2). Der Bericht von Dr. G.____, welcher der Beschwerdegegnerin im Verwaltungsverfahren nicht vorgelegen hatte, darf deshalb nicht gewürdigt werden.

E. 2.1.2

In Bezug auf das Zeugnis von Dr. B.____ vom 6. Juni 2011 (vgl. IV-act. 59) ist festzuhalten, dass es keine Begründung für die attestierte Arbeitsunfähigkeit von 70% enthält. Da zudem die Angaben behandelnder Ärzte (u.a. aufgrund der auftragsrechtlichen Stellung zum Patienten) i.d.R. nur eine geringe Überzeugungskraft aufweisen (BGE 125 V 353 Erw. 3b), vermag dieses Zeugnis, das nur einen im Vergleich zur Situation anlässlich der letzten Gesuchsabweisung höheren Arbeitsunfähigkeitsgrad angibt, keine relevante Veränderung des Invaliditätsgrades glaubhaft zu machen.

E. 2.1.3

Dr. E.____ hat eine neue Diagnose, nämlich eine Osteoporose der LWS, angegeben. Das allein vermag noch keine relevante Veränderung des Gesundheitszustandes und damit der Arbeitsfähigkeit glaubhaft zu machen, da Dr. E.____ auch darauf hingewiesen hat, dass die Osteoporose die Schmerzen an den verschiedenen Lokalisationen nicht erklären könne. Da nicht anzunehmen ist, dass sich diese zusätzliche Beeinträchtigung der körperlichen Gesundheit anders als durch zusätzliche Schmerzen auf die Arbeitsfähigkeit auswirken könnte, fehlt es an einem Indiz dafür, dass sich die Arbeitsfähigkeit durch das Auftreten der Osteoporose vermindert haben könnte. Diesbezüglich hat Dr. F.____ vom RAD also zu Recht festgehalten, dass keine Verschlechterung des Gesundheitszustandes glaubhaft gemacht sei. Nun hat Dr. E.____ aber nicht nur die Liste der Diagnosen um die Osteoporose erweitert, sondern sie hat auch bei der bereits bekannten Diagnose des lumbospondylogenen Syndroms Symptome angegeben, die im Abklärungsbericht des RAD noch nicht (oder zumindest nicht in dieser starken Ausprägung) aufgeführt worden sind, nämlich die Schmerzausstrahlungen in die Beine über die lateralen Ober- und

Unterschenkel bis zu den Sprunggelenken. Auch das zervikothorakozepale Syndrom löst gemäss dem Bericht von Dr. E.____ vom 23. Februar 2011 Symptome aus, die im Abklärungsbericht des RAD noch nicht aufgeführt sind. Der Beschwerdeführer hat Dr. E.____ nämlich angegeben, die Langfinger III und IV bds. würden einschlafen. Selbstverständlich reichen diese neuen Symptome nicht aus, um eine Arbeitsunfähigkeit in einer adaptierten Erwerbstätigkeit mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu belegen. Das ist aber auch nicht gefordert, denn glaubhaft ist eine relevante Verschlechterung des Gesundheitszustands und damit eine Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit bereits dann, wenn die im Rahmen des früheren, durch die formell rechtskräftige Abweisung abgeschlossenen Verwaltungsverfahren produzierte Beweislage nicht ausreicht, um auch den aktuellen Sachverhalt mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu belegen, weil Indizien dafür bestehen, dass eine relevante Veränderung eingetreten sein könnte. Glaubhaft gemacht i.S. von Art. 87 Abs. 3 IVV ist eine relevante Veränderung also dann, wenn die Indizien einen Bedarf nach weiteren Abklärungen aufzeigen, weil der aktuelle Sachverhalt durch die "alte" Beweislage nicht mehr mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt scheint. Diese Bedingung ist im vorliegenden Fall erfüllt. Die früher festgestellte Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Erwerbstätigkeit von 100% scheint nicht mehr überwiegend wahrscheinlich zuzutreffen, weil die zusätzlichen Symptome den Verdacht geweckt haben, dass sich der Gesundheitszustand zumindest in Bezug auf die Rückenproblematik in einem arbeitsfähigkeitsrelevanten Ausmass verschlechtert haben könnte. Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin ist die Voraussetzung des Art. 87 Abs. 3 IVV also erfüllt gewesen, so dass auf die Neuanschuldung des Beschwerdeführers vom 21. Mai 2011 hätte eingetreten werden müssen.

E. 3.1

Gemäss Art. 17 Abs. 2 GerG i.V. m. Art. 19 Abs. 1 OrgV können in einfachen Fällen einzelrichterliche Entscheide gefällt werden. Als einfache Fälle gelten insbesondere Streitsachen mit einem unbestrittenen oder eindeutigen Sachverhalt, die auf Grund einer klaren Rechtslage und einer feststehenden Gerichtspraxis beurteilt werden können (Art. 19 Abs. 2 OrgV). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt, sodass die Streitsache einzelrichterlich entschieden werden kann. Die angefochtene (verfahrensabschliessende) Nichteintretensverfügung wird deshalb aufgehoben und durch den (verfahrensleitenden) Entscheid ersetzt, auf die Neuanschuldung einzutreten. Dementsprechend ist die Sache zur materiellen Prüfung des Leistungsgesuchs des Beschwerdeführers an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 3.2

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Entsprechend dem Beurteilungsaufwand erscheint eine Gerichtsgebühr von Fr. 400.-- als angemessen. Nach Art. 95 Abs. 1 VRP hat in Streitigkeiten jener Beteiligte die Kosten zu tragen, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden. Da die Beschwerdegegnerin vollumfänglich unterliegt, hat sie diese Gerichtsgebühr zu bezahlen. Der Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet. Der obsiegende Beschwerdeführer hat gegenüber der unterliegenden Beschwerdegegnerin einen Anspruch auf den Ersatz seiner Vertretungskosten. Diese sind nach Ermessen festzusetzen. Dabei ist dem Umstand Rechnung

zu tragen, dass der Aufwand des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers im Vergleich zu einem "Rentenfall" weit unterdurchschnittlich gewesen ist. Dies rechtfertigt es, den Entschädigungsanspruch auf Fr. 1'800.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer also mit Fr. 1'800.-- zu entschädigen. Demgemäss hat der Vizepräsident als Einzelrichter im Verfahren gemäss Art. 19 OrgV entschieden: 1. Die angefochtene Nichteintretensverfügung vom 18. Mai 2012 wird aufgehoben und durch den (verfahrensleitenden) Entscheid ersetzt, auf die Neuanmeldung vom 21. Mai 2011 einzutreten; die Sache wird zur materiellen Prüfung dieser Neuanmeldung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 400.-- zu bezahlen; der Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 1'800.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.